



**MSAADA**  
 bedeutet in Swaheli, der  
 Landessprache Kenias,  
 soviel wie  
 "Hilfe, Unterstützung"

An das Präsidium des  
 Nationalrates sowie die  
 Damen und Herren Abgeordneten  
 des österr. Nationalrates

per Email

Wien, 29.1.2009

## Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 geändert wird - Absetzbarkeit von Spenden

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Nationalrates,  
 sehr geehrte Herren Vizepräsidenten des Nationalrates,  
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Nationalrates!

Nach der umfassenden medialen Behandlung des Themas der „**Absetzbarkeit von Spenden**“  
 schon im vergangenen Jahr liegt nur der Ministerialentwurf vor. Dazu erlaube ich mir wie  
 nachstehend auszuführen:

1)

Der Entwurf sieht vor, dass nur Spenden an jene Körperschaften absetzbar sein werden, welche  
 „zum Zeitpunkt der Zuwendung“ in die vom FA Wien 1/23 dafür vorgesehene Liste eingetragen  
 sind (nicht sein werden).

Dies würde bedeuten, dass all jene, die im Lichte der insoweit eindeutigen medialen  
 Berichterstattung, wie beispielsweise für die Aktion „Licht ins Dunkel“, zwar die  
 Spendenzusagen noch im Dezember 08 abgegeben haben, aber die Einzahlung erst im Jänner  
 2009 vorgenommen haben, dennoch diese Spende nicht absetzen können, weil das  
 Eintragungserfordernis in die normierte Liste zweifelsfrei nicht erfüllt sein würde.

Man darf annehmen, dass all jene, die sich infolge der von der Politik unwidersprochen  
 gebliebenen Berichte in den Medien zu entsprechenden Spenden veranlasst sahen, sich nun  
 getäuscht fühlen, wenn ihre Spende nun doch nicht absetzbar sein wird.

2)

Der Entwurf sieht vor, es wäre eine Voraussetzung für die Aufnahme in die in Z 11 genante Liste,  
 dass die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation seit mindestens drei Jahren  
 ununterbrochen im Wesentlichen den begünstigten Zwecken dient.



**MSAADA**  
 bedeutet in Swaheli, der  
 Landessprache Kenias,  
 soviel wie  
 "Hilfe, Unterstützung"

Grundsätzlich besteht für eine derartige Vorschrift Verständnis, damit verhindert werden kann, dass nun nach Einführung der **Absetzbarkeit von Spenden** sozusagen die Körperschaften, die eine Eintragung in die Liste anstreben, quasi wie die Schwammerln aus dem Boden schießen und damit die erhöhte Gefahr besteht, dass eine Überprüfung, inwieweit ein begünstigter Zweck überhaupt nachhaltig verfolgt wird, erschwert ist, wenn eine derartige Überprüfung anfänglich nicht sogar unmöglich erscheint.

Anders ausgedrückt, der Gesetzgeber erwartet sich erst einen Leistungsnachweis im Sinne der Zweckerfüllung und stimmt erst nach dessen Erbringung einer Eintragung in die Liste zu.

Mag man diesen Überlegungen durchaus etwas abgewinnen, so darf dennoch darauf verwiesen werden, dass hiefür

- einerseits eine derart lange Frist nicht erforderlich ist, denn auch in einem ganzen Jahr Tätigkeit für einen begünstigten Zweck kann ein ausreichender Nachweis hiefür erbracht werden, und
- andererseits sollte es - eventuell als alternative Regelung - ausreichen, beispielsweise den 1.1.2009 als Stichtag zu normieren, zu welchem die Körperschaft bereits existent gewesen sein muss, will sie - unter Erbringung aller sonstigen Nachweise, wie geeignete Statuten, etc. - in die Liste der Begünstigten aufgenommen werden.

Derartige Regelungen sollten gänzlich ausreichend sein, um allfällig erwarteten Missbrauch hintanzuhalten, sie würden eine, meiner Auffassung nach vorliegende Diskriminierung jünger Initiativen verhindern. Man darf auch ernsthaft die Frage stellen, ob die Dauer von mindestens 3 Jahren ununterbrochener Tätigkeit eine ausreichend sachliche Differenzierung darstellt?

Es wird Sie nicht überraschen, wenn ich Ihnen an dieser Stelle zur Kenntnis bringe, dass der eingetragene Verein „Austria for Kenya Kids, Chancen und Bildung für Kinder“, dem ich die Ehre habe als Obmann vorzustehen, von der Dreijahresfrist betroffen wäre, da wir dieses auf gänzlich privater Initiative fußende Entwicklungshilfeprojekt im Jahre 2007 ins Leben gerufen haben.

Wenn Sie sich der Mühe unterziehen, sich auf der Homepage [www.kenyakids-support.org](http://www.kenyakids-support.org) über Inhalt und Stand des Projektes näher zu informieren, dann werden Sie sicherlich feststellen, dass wir mit Ausnahme des Verlaufes der Dreijahresfrist alle Voraussetzungen für eine Zuerkennung der Absetzbarkeit von Zuwendungen / Spenden in geradezu exemplarischer Weise erfüllen.

Wir haben mehrfach auch mit der österr. Entwicklungshilfegesellschaft ADA in dieser Sache Kontakt gehabt und Gespräche geführt, mussten aber zur Kenntnis nehmen, dass anfänglich Förderungen nicht anzudenken sind, zumal keine Förderungen für Infrastruktur (Gebäude, etc.) derartiger Projekte vorgesehen sind.



**MSAADA**  
 bedeutet in Swaheli, der  
 Landessprache Kenias,  
 soviel wie  
 "Hilfe, Unterstützung"

Also haben wir uns entschlossen größtenteils aus eigenen Mitteln das Projekt zu finanzieren, wollen aber insbesondere jenen, die uns unterstützen doch auch die Möglichkeit geben, die Spenden nach Maßgabe des angekündigten Gesetzes abzusetzen.

Gerade jetzt ist dies für unser Projekt von besonderer Bedeutung, da wir nach längerer Vorbereitungszeit unmittelbar vor dem Baubeginn des Projektes stehen.

Nebstbei sei erwähnt, dass die Latte für Verwaltungskosten bis maximal 10 % für große Organisationen mE wohl sehr niedrig gelegt ist, doch dies kann für unser Entwicklunghilfeprojekt dahin gestellt bleiben, weil wir - als rein private Initiative - unsere Verwaltungskosten ohnehin aus eigenen Mitteln decken. Letztlich wird es auch darauf ankommen, wie der Begriff der Verwaltungskosten exakt auszulegen ist.

3)

Der Gesetzesentwurf sieht vor - auch dies soll offenbar jede Möglichkeit von Missbrauch und damit letztlich Vergeudung von Steuergeld verhindern - dass jährlich durch eine von einem Wirtschaftsprüfer vorgenommene Prüfung des Jahresabschluss das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt wird.

Auch diese Regelung sollte grundsätzlich geeignet sein, eine Wartefrist von mindestens 3 Jahren nicht vorsehen zu müssen, da durchaus unterstellt werden kann, dass auch nach einem vollen Kalenderjahr eine ausreichende Beurteilung über das Vorliegen der Voraussetzungen möglich ist.

Vor diesem Hintergrund ersuche ich höflichst Überlegungen für eine Anpassung des Gesetzesentwurfes anzustellen, die eine Diskriminierung von Initiativen vermeidet, die sich zwar ausreichend in allen Punkten bewiesen haben, aber ausschließlich eine ununterbrochene, mindestens dreijährige Tätigkeit noch nicht vorweisen können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Wolfgang Putz, RA  
 (Obmann)